

Vertrags- und Lieferbedingungen – Lugstein Ges.m.b.H. Stand Jänner / 2005

1. Vertragsabschluss:

- 1.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir nach Erhalt der Auftragserteilung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt haben.
- 1.2. Vertragsgrundlage sind unser schriftliches Anbot, Ihr schriftlicher Auftrag und unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Mündliche Zusagen und Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt sind. Ebenso bedürfen nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.3. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Vertrags- und Lieferbedingungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Preis, Zahlung, Zahlungsverzug:

- 2.1. Es gelten ausschließlich die im Angebot und in der Auftragsbestätigung angeführten Preise und Zahlungskonditionen.
- 2.2. Sämtliche Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk. Der Versand geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- 2.3. Zahlungen sind für uns spesen- und abzugsfrei zu leisten.
- 2.4. Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt zur Zahlung fällig:
 - binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, oder
 - binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto.
- 2.5. Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt folgendes als vereinbart:
 - 2.5.1. Wir sind berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. ab Fälligkeit zu verrechnen.
 - 2.5.2. Wir sind berechtigt, vom säumigen Vertragsteil die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahn-, Inkasso, Vertretungs- und Gerichtskosten zu verlangen.
 - 2.5.3. Wir sind berechtigt, unsere Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem säumigen Vertragsteil bis zur vollständigen Erfüllung unserer offenen Ansprüche zurückzubehalten. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen sind für die Zeit der Säumigkeit des anderen Vertragsteils gehemmt.

- 2.6. Unseren Ansprüchen gegenüber kann nur mit Forderungen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im übrigen ist eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ausgeschlossen.

3. Lieferung, Übernahme:

- 3.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung; dies unter der Voraussetzung, dass der Auftrag technisch klargestellt ist und allfällige behördliche Genehmigungen vorliegen. Fehlt zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung die technische Klarstellung des Auftrages oder die erforderliche behördliche Genehmigung, so beginnen unsere Leistungs- und Lieferfristen mit dem Zeitpunkt des Vorliegens dieser Voraussetzungen.
- 3.2. Behinderungen (Verzögerungen des Beginns der Ausführung der Leistung oder Auftreten von Verzögerungen und Unterbrechungen während der Ausführung der Leistung) geben uns Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist, wenn
- a) wir den Auftraggeber von der Behinderung verständigt haben,
 - b) es nicht in unserer Macht liegt oder wenn es uns nicht zumutbar ist, die Behinderung abzuwenden,
 - c) wenn die Behinderung im Bereich des Auftraggebers liegt (z.B. nicht rechtzeitige Beistellung von Ausführungsunterlagen, mangelhafte oder verzögerte Leistungen von Vorunternehmern).

Die Fristverlängerung wird nach Umfang und Dauer der Behinderung und ihrer Folgen ermittelt.

- 3.3. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Bestellers, ins besonders den rechtzeitigen Eingang der vom Besteller zu liefernden Unterlagen und die Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
- 3.4. Wird ein vereinbarter Liefer- oder Leistungstermin aus Gründen nicht eingehalten, die wir zu vertreten haben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Vertragsrücktritt ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin mehr als zwei Wochen überschritten ist und vom Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von einem Monat nach diesem Termin gesetzt wird. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht nicht, wenn wir die Liefer- und Leistungsfrist ohne unser Verschulden nicht einhalten konnten.
- 3.5. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus einem Lieferverzug bestehen dann, wenn uns am Verzug ein grobes Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) trifft.

- 3.6. Nach Fertigstellung unserer Leistung werden wir den Auftraggeber die Fertigstellung melden und ihn zur Übernahme auffordern. Erfolgt die förmliche Übernahme nicht innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Beendigung der Leistung, gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug und treten zu diesem Zeitpunkt die Rechtsfolgen der Übernahme (z.B. Gefahrenübergang, Beginn des Gewährleistungs- und Schadenersatzfrist, Fälligkeit des Entgelts) ein.
- 3.7. Eine Benützung unserer Anlage durch den Auftraggeber gilt jedenfalls als Übernahme.

4. Gewährleistung, Schadenersatz:

- 4.1. Wir leisten Gewähr für unsere Produkte und Leistungen nach dem Gewährleistungs - Änderungsgesetz vom 8. Mai 2001, BGBl. I 48/2001, nach Maßgabe der nachstehend angeführten Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2. Die Mängel sind innerhalb einer Woche nach ihrem Auftreten schriftlich bei uns geltend zu machen. Die Mängel sind zu spezifizieren.
- 4.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche und unbewegliche Sachen einheitlich zwei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen oder fiktiven Übernahme unsere Leistung.
- 4.4. Wenn ein Mangel vorliegt, dieser ordnungsgemäß und zeitgerecht gerügt wurde und der Besteller Verbesserung gefordert hat, kann der Besteller den Werklohn bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme der Mängelbehebung zurück-behalten.
- 4.5. Geringfügige Abweichungen in der Oberflächenstruktur, im Farbton oder in den Maßen lösen keinen Gewährleistungsanspruch aus.
- 4.6. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt, wenn Reparatur- oder Verbesserungsarbeiten ohne unsere Zustimmung von wem immer ausgeführt oder sonstige Veränderungen an dem von uns gelieferten Produkt vorgenommen werden.
- 4.7. Wir leisten nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz für Schäden (auch Begleitschäden und Mangelfolgeschäden), die wir rechtswidrig und nachweislich grob schuldhaft verursacht haben.
- 4.8. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Sachschäden wird ausgeschlossen (sofern es sich beim Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt).
- 4.9. Allfällige Regressforderungen, die Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes gegen uns richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regress-berechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

4.10. Wir sind unsererseits berechtigt, vom Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis wegen Verschuldens des Auftraggebers oder aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, aufgelöst wird. In diesem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder einen pauschalierten Schadenersatz in Form einer Stornogebühr von 20 % der Nettoauftragssumme oder den uns nachweislich entstandenen Schaden geltend zu machen.

5. Eigentumsvorbehalt:

5.1. Die von uns gelieferten Waren, Maschinen und Güter aller Art bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag unser Eigentum.

5.2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Weiterveräußerung erfolgt in diesem Fall für unsere Rechnung bis zur Bezahlung der Ware. Der Wiederverkäufer tritt seine Forderung aus dem Wiederverkauf bis zur endgültigen Bezahlung der gelieferten Ware zahlungshalber an uns ab. Die Abtretung dient zur Besicherung unserer Forderung, befreit aber den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber.

5.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Ware erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den Verkaufserlös.

5.4. Sollten dritte Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren Ansprüche erheben, sind wir davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Pläne und Unterlagen:

6.1. Prospektangaben sind nur dann verbindlich, wenn sie Inhalt des Auftrages und der Auftragsbestätigung sind.

6.2. Wir erstellen unsere Skizzen und Pläne nach dem Stand der Technik. Sie sind aber vom Auftraggeber auf die Richtigkeit zugrunde gelegter örtlicher Verhältnisse und die richtige Berücksichtigung unserer Produktwünsche zu überprüfen. Wir gehen von der Übereinstimmung unserer Pläne und Skizzen mit den örtlichen Verhältnissen und den Produktwünschen des Auftraggebers aus, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Planes bei ihm schriftlich Einwendungen dagegen erhebt.

6.3. Die Übereinstimmung unserer Pläne und Produkte mit den am Aufstellungsort des Produkts geltenden gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen hat der Auftraggeber rechtzeitig zu prüfen. Vor Erteilung erforderlicher behördlicher Bewilligungen darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden.

- 6.4. Beide Vertragsteile dürfen die vom jeweils anderen Vertragspartner übergebenen Unterlagen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.
- 6.5. Musterkollektionen bleiben unser Eigentum und können jederzeit gegen kostenlose Rücksendung zurückverlangt werden. Nachahmungen sind nicht statthaft.
- 6.6. Technische Änderungen bleiben vorbehalten.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

- 7.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.
- 7.2. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das für unseren Firmensitz sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Wir sind aber auch berechtigt, unsere Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bei jenem Gericht geltend zu machen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständig ist.
- 7.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.